

Datum der Kundmachung

23.03.2009

Fundstelle

LGBl. Nr. 30/2009 Stück 8

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. März 2009 betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StJWG 1991

Text

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. März 2009 betreffend die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle nach dem StJWG 1991

Auf Grund des § 9b Abs. 7 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 112/2008, wird verordnet:

1. Abschnitt

Paritätische Kommission

§ 1

Bestellung, Dauer und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Paritätischen Kommission sind von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Verhinderung des Mitgliedes hat dieses selbst für seine Vertretung durch das Ersatzmitglied zu sorgen.

(2) Nach Ablauf ihrer Funktionsperiode haben die (Ersatz-)Mitglieder ihre Aufgaben bis zur Konstituierung der neuen Paritätischen Kommission weiter wahrzunehmen.

(3) Vor Ablauf der Funktionsperiode endet die (Ersatz-)Mitgliedschaft durch

1. Tod,
2. Verzicht oder
3. grobliche Pflichtverletzung.

Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen groblich verletzen, können nach mehrheitlichem Beschluss der paritätischen Kommission von der Landesregierung abberufen werden.

(4) Scheidet ein (Ersatz-)Mitglied während der Funktionsperiode aus, so ist von der Landesregierung für den Rest der Funktionsperiode ein neues (Ersatz-)Mitglied zu bestellen.

§ 2

Vorsitzende/Vorsitzender

(1) Die Landesregierung hat eines der Mitglieder gemäß § 9b Abs. 2 StJWG 1991 zur/zum Vorsitzenden zu bestellen.

(2) Die/Der Vorsitzende vertritt die Paritätische Kommission nach außen und hat die ihr/ihm nach dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Des Weiteren hat sie/er darauf hinzuwirken, dass binnen der gesetzlichen Frist ein einstimmiger Beschluss über die prozentuelle Anpassung der Leistungspreise (§ 9b Abs. 4 StJWG 1991) gefasst wird.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben an den Sitzungen teilzunehmen und sind berechtigt, zu allen Tagesordnungspunkten Anfragen und Anträge zu stellen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke und Protokolle zu nehmen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was die fachliche Arbeit beeinträchtigt.

(3) Die Mitglieder unterliegen – unabhängig von allfälligen sonst bestehenden Verschwiegenheitspflichten nach anderen Rechtsvorschriften – der Verschwiegenheitspflicht über alle Tatsachen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit als Mitglied der Paritätischen Kommission bekannt werden.

(4) Alle Rechte und Pflichten gelten gleichermaßen für die zur Vertretung herangezogenen Ersatzmitglieder.

§ 4

Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Paritätischen Kommission werden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung geführt (Geschäftsstelle). Der Geschäftsstelle obliegen nach Anordnung des/der Vorsitzenden alle Maßnahmen, die für den Gang der Geschäfte erforderlich sind, sowie die Führung der Sitzungsprotokolle.

§ 5

Bearbeitung der Geschäftsstücke

(1) Die/Der Vorsitzende erhält die Geschäftsstücke im Wege über die Geschäftsstelle.

(2) Über die Eingangsstücke ist in der Geschäftsstelle ein Verzeichnis zu führen. In diesem Verzeichnis sind für jedes Eingangsstück, jedenfalls die Gegenstandsbezeichnung, die Geschäftszahl, das Datum des Einganges, allfällige Bearbeitungszuweisungen sowie das Datum der Beratung ersichtlich zu machen.

(3) Sämtliche Geschäftsstücke und Protokolle sind von der Geschäftsstelle für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und können von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 6

Sitzungen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Paritätische Kommission Sitzungen abzuhalten.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Sitzungen können weitere Personen beigezogen werden, wenn dies für die Sachverhaltsermittlung zweckmäßig oder erforderlich ist.

§ 7

Einberufung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende hat die paritätische Kommission zu den Sitzungen einzuladen. Zur ersten Sitzung jeden Jahres hat der Vorsitzende längstens zwischen 15. Jänner und 31. Jänner einzuladen.

(2) Die/Der Vorsitzende hat die Paritätische Kommission nach Bedarf zu weiteren Sitzungen einzuladen. Die Paritätische Kommission ist vom Vorsitzenden binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

(4) Die Einladung zu den Sitzungen hat zeitgerecht, mindestens aber 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie allfällige Unterlagen anzuschließen.

§ 8

Ablauf von Sitzungen

Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie/Er eröffnet diese, sorgt für den geordneten Gang, veranlasst die Abstimmungen und schließt die Sitzungen. Falls der Umfang der Beratungsgegenstände eine Fortsetzung erfordert, bestimmt sie/er auch den Zeitpunkt der nächsten Sitzung.

§ 9

Sitzungsprotokolle

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Protokolle haben zu enthalten:

a) den Gegenstand mit Geschäftszahl,

b) den Gang und die Ergebnisse der Sitzung (namentliche Anträge, Beschlüsse) zumindest in Kurzfassung und nach den wesentlichen Inhalten geordnet,

c) die Anwesenden und

d) die in den Sitzungen abgegebenen Gutachten und Äußerungen der beigezogenen Personen.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind nach Unterfertigung durch die/den Vorsitzende/n den Mitgliedern zu übermitteln.

(4) Allfällige Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von sieben Tagen schriftlich über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzende/n zu richten.

§ 10

Beschlüsse

(1) Die Paritätische Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse einstimmig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt mündlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden verkündet und ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

§ 11

Beratungsgrundlage

Die Landesregierung hat der paritätischen Kommission als Grundlage für ihre Beratungen über die prozentuelle Anpassung der Leistungspreise ein Normkostenmodell vorzulegen.

2. Abschnitt

Schlichtungsstelle

§ 12

Bestellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Verhinderung des Mitgliedes hat dieses selbst für seine Vertretung durch das Ersatzmitglied zu sorgen.

(2) Vorsitzende/Vorsitzender ist das Mitglied gemäß § 9b Abs. 3 Z. 3 StJWG 1991. Sie/Er hat darauf hinzuwirken, dass binnen der gesetzlichen Frist (§ 9b Abs. 5 StJWG 1991) ein Beschluss über die prozentuelle Anpassung der Leistungspreise gefasst wird.

(3) Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss bedarf einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 1. Abschnitts mit Ausnahme des § 11 sinngemäß.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Aufwandersatz

Die Mitglieder der Paritätischen Kommission und der Schlichtungsstelle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf die den Landesbediensteten zustehenden Reisegebühren.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 24. März 2009, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves